Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 15,250.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 6 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 46. Freitag den 15. Februar 1878. 72. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetz vom 13. December vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit

drei Pfennigen Grundsteuer von jeder Steuereinheit

zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, **ihre Steuerbeträge nebst den städtischen Gefällen an 2½ Pfg. von der Steuereinheit von genanntem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme hier — Ritterstraße Nr. 15, Georgenhalle, 1 Treppe links — zu bezahlen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 30. Januar 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Taube.

Bekanntmachung.

Die auf den Straßen verkehrenden **Lastfuhrwerke** sind häufig so mangelhaft geladen, daß Theile der Ladung, Fässer, Colli, Kisten, vorzugsweise aber **Ziegel-** und **Bruchsteine** während der Fahrt **herabfallen.**

Zur Vermeidung der hieraus augenscheinlich erwachsenden Gefahren wird hierdurch Folgendes verfügt:

§ 1. Lastfuhrwerke aller Art, mithin auch die Rollwagen, müssen so geladen, und die Ladung muß so verwahrt werden, **daß Nichts von der Ladung herabfallen kann.**

§ 2. Hierfür ist sowohl der Geschirrführer, als derjenige, welcher die Ladung zu besorgen hat, verantwortlich.

§ 3. Insbesondere ist es verboten **die Hasen der Rollwagen** zu beladen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit **Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft** geahndet werden. Besonders hoher Strafe haben Geschirrführer sich zu gewärtigen, welche von den Wagen herabgefallene Steine auf der Straße liegen lassen.

Leipzig, den 7. Februar 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

An der städtischen **Gewerbeschule** sind zu **Ostern d. J. je 5 Freistellen** an Schüler des Tages- und des Abendcurses zu vergeben.

Bewerber um solche Freistellen haben ihre Gesuche, welchen Zeugnisse über den letzten Schulunterricht und über die Bedürftigkeit der Eltern beizufügen sind, bis zum **9. März** d. J. bei uns einzureichen.

Formulare zu den beizubringenden Schulzeugnissen können auf unserer Schulexpedition, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 8, unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 11. Februar 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wilisch, Ref.

Ausserordentliche Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins
der Stadt Leipzig.

Freitag, den 15. Februar, 8 Uhr, Promenadensaal der Centralhalle.

Tagesordnung: 1) Vortrag des Herrn San.-R. Dr. L. Fürst: „Ueber ärztliche Rechtsschutzvereine mit besonderer Beziehung auf Leipziger Verhältnisse". — 2) Vortrag des Herrn Bez.-Arztes Dr. Siegel: „Mittheilungen über Impfergebnisse des Jahres 1876 im Landbezirke Leipzig". — (Die Wahl zum Gesundheitsausschuss findet am 19. d. M. statt.)

Dr. **Ploss.**

Bekanntmachung.

In Gewäßheit des §. 1 der Instruction für die Ausführung von **Wasserleitungen und Wasseranlagen** in Privatgrundstücken vom 7. Juli 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Klempner Herr **Georg Bernhard Schanze**, Lehmanns Garten Nr. 2vv parterre und 1 Treppe, zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 13. Februar 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Harrwitz.

Holzpflanzen-Verkauf.

Von dem städtischen Forstrevier **Burgau** können durch den Revierverwalter Herrn Oberförster **Dietze (Forsthaus Burgau, Postamt Lindenau bei Leipzig)** die nachverzeichneten Holzpflanzen zu den beigesetzten Preisen gegen Baarzahlung oder Nachnahme abgegeben werden, als:

500	Stück großblätt. **Ulmen**	3 Meter Höhe	à Stück 1 ℳ — ₰	à Hundert 90 ℳ — ₰
500	„ **Birken**	2½—3	„ „ „ — „	50 „ „ „ 40 „ — „
1000	„ dergl.	1¾—2¼	„ „ „ — „	40 „ „ „ 35 „ — „
1000	„ dergl.	1¼—1½	„ „ „ — „	30 „ „ „ 25 „ — „
500	„ **Ebereschen**	2—2½	„ „ „ — „	50 „ „ „ 40 „ — „
1000	„ **Linden**	2¼—2½	„ „ „ — „	75 „ „ „ 70 „ — „
1000	„ eschenblätt. **Ahorn**	2—2½	„ „ „ — „	35 „ „ „ 30 „ — „
500	„ **Ahorn**	1½—2	„ „ „ „ „ „	„ „ „ 10 „ — „
2500	„ **Eschen**	1½—2	„ „ „ „ „ „	„ „ „ 10 „ — „
10,000	„ **Weißbuchen** zu Hecken	½—¾	„ „ „ „ „ „	„ „ „ 1 „ 50 „
500	„ **Lärchen** mit Ballen	1¼—1½	„ „ à Stück — ℳ	50 ₰ „ „ „ 40 „ — „
5000	„ **Fichten** „ „	1—1¼	„ „ „ — „	50 „ „ „ 40 „ — „
1000	„ dergl. „ „	1½—2	„ „ „ 1 „	— „ „ „ 90 „ — „

Leipzig, am 11. Februar 1878.

Des Raths Forst-Deputation.

Submission.

Die zur Herstellung der Ueberwölbung des Elstermühlgrabens im Ranstädter Steinwege und der anliegenden Ufermauern 2c. erforderlichen Arbeiten und Materiallieferungen sollen an einen Unternehmer vergeben werden.

Die Zeichnungen zu diesen Bauwerken liegen auf unserem Bauamte aus und können in den Expeditionsstunden daselbst eingesehen werden; die Bedingungen und Anschlagsformulare sind ebenfalls an genannter Stelle in Empfang zu nehmen.

Die Submittenten haben die Anschlagsformulare mit den eingesetzten Preisofferten mit ihren Namen unterschrieben versiegelt und mit der Aufschrift „Ueberwölbung des Elstermühlgrabens" versehen bis

den 28. Februar d. J. Abends 5 Uhr

auf unserem Bauamte abzugeben. Der Zuschlag erfolgt, nachdem dem Bau entgegenstehende Hindernisse beseitigt sein werden.

Leipzig, den 4. Februar 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. M.

Der Inhaber des von unserem II. Filial als abhanden gekommen angezeigten Interimsscheines über das Sparcassenbuch Serie II. Nr. 19247 wird hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb drei Monaten und längstens am 20. Mai d. J. an die unterzeichnete Anstalt zurückzugeben oder sein Recht daran zu beweisen, widrigenfalls der Sparcassen-Ordnung gemäß dem Anzeiger das Buch ausgehändigt werden wird.

Leipzig, den 13. Februar 1878.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Leipzig, 14. Februar.

Ueber die bevorstehende Papstwahl dringen nur halbe und verworrene Nachrichten aus dem Vatican in die profane Welt. Nur Das scheint festzustehen, daß sowohl die Partei der Versöhnung als die des unversöhnlichen Hasses, des verschärften Kampfes in der Minderheit bleiben wird; die Mehrheit der Cardinäle neigt zwar nicht zum Frieden, noch weniger zur Unterwerfung unter den modernen Staat, will aber auch den Kampf nicht bis zum Aeußersten treiben, sondern sich vorläufig mit der Beibehaltung des jetzigen Provisoriums, mit dem stillschweigenden Hinweggehen über die einmal vollzogenen Thatsachen begnügen. Eine solche Stimmung schließt wenigstens die Möglichkeit nicht aus, daß die Kirche später doch noch einmal ihren Frieden mit der modernen Staatsordnung mache. Ein Theil der Cardinäle hatte zwar nicht übel Lust, sofort mit einer Kriegserklärung zu beginnen und hierdurch dem zukünftigen Papst die Hände zu binden; man wollte die Wahl außerhalb Roms vornehmen und sich dabei zugleich über die seither geltenden Bestimmungen hinwegsetzen. Dieses Unternehmen ist vereitelt worden, und die Wahl wird unter Beachtung der ihre Rechtskraft verbürgenden Bestimmungen in Rom vor sich gehen — ein Beschluß, auf den die Haltung der bei dieser Frage betheiligten Mächte sicher einen großen Einfluß geübt hat. Von großem Interesse ist in dieser Beziehung ein römisches Telegramm der „Independance belge", wonach Italien schon im vergangenen Jahre sich mit den katholischen Mächten hinsichtlich der Freiheit des Conclave geeinigt und Bürgschaft für dieselbe übernommen habe, falls diese Mächte den Cardinälen den Rath ertheilen, die Traditionen zu respectiren. Andernfalls hätte Italien jede Bürgschaftsübernahme abgelehnt. Dieser Einigung der katholischen Mächte zufolge ist denn auch angesichts der bevorstehenden Papstwahl vorgegangen worden. Ein Telegramm der „Republique française" bestätigt jene Meldung und fügt noch hinzu, daß auch Deutschland sich dem Concert der katholischen Mächte (Italien, Frankreich, Oesterreich, Spanien und Portugal) angeschlossen habe, daß es gleichfalls in die Verständigung behufs Sicherung der Freiheit des Conclave einbegriffen sei. Frankreich habe, so melden beide genannten Blätter übereinstimmend, anfangs eine zweideutige Stellung eingenommen und mit seiner Zustimmung zu der zwischen den übrigen Mächten getroffenen Vereinbarung gezögert. Erst die Uebernahme des auswärtigen Portefeuilles durch Herrn Waddington habe hierin eine Aenderung geschaffen und die nachträgliche Zustimmung Frankreichs zur Folge gehabt. Der „Univers" glaubt zu wissen, Herr Waddington habe den Vertreter Frankreichs beim Heiligen Stuhle, Baron Baude, dahin instruirt, bei der Wahl des künftigen Papstes sich der strengsten Neutralität zu befleißigen. Wiener Blätter berichten, daß von Oesterreich schon seit Jahren Vorkehrungen in diesem Sinne, im Einvernehmen mit der italienischen Regierung, getroffen worden sind.

Uns Deutschen aber darf es zu besonderer Befriedigung gereichen, daß diese gemeinsame Stellungnahme der weltlichen Mächte zur Papstwahl aus einer Anregung der deutschen Politik hervorgegangen ist. Diese Anregung ist enthalten in einem Circularerlaß, den der Reichskanzler Fürst Bismarck unterm 14. Mai 1872 vertraulich an die Vertreter des Reiches richtete. Das höchst bemerkenswerthe Schriftstück (das seinerzeit durch den Arnim-Proceß an die Oeffentlichkeit gelangte) hat gerade jetzt ein erhöhtes Interesse erhalten, da es ein bedeutsames Licht auf die Vorgeschichte der Papstwahl wirft. Es möge daher hier seinem Wortlaute nach folgen:

„Berlin, 14. Mai 1872.

Die Gesundheit des Papstes Pius' IX. ist nach allen uns zukommenden Berichten eine durchaus befriedigende und keine Symptome einer baldigen Auflösung darbietende. Ueber kurz oder lang aber muß eine neue Papstwahl immer eintreten, nur der Zeitpunct entzieht sich der menschlichen Berechnung und Voraussicht. Die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche ist für alle Regierungen, innerhalb deren Länder diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, daß es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu vergegenwärtigen.

Es ist schon früher anerkannt worden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, daß die Wahl von all' den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und allen Zweifel ausschließende auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen. Denn daß die Regierungen, ehe sie dem durch die Wahl constituirten Souverain, der berufen ist, so weitgreifende, in vielen Stücken nahe an die Souverainetät grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte factisch zugestehen, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Ein Papst, welchem die Gesammtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveraine aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein. Dies galt schon unter der früheren Ordnung der Dinge, wo die Stellung der Bischöfe noch eine selbstständigere war und die Regierungen nur in selteneren Fällen in kirchlichen Dingen mit dem Papste in Berührung kamen. Schon die im Anfange dieses Jahrhunderts geschlossenen Concordate haben directere und gewissermaßen intimere Beziehungen zwischen dem Papste und den Regierungen hervorgerufen; vor Allem aber hat das vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiction des Papstes die Stellung des Letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert, und das Interesse der letzteren an der Papstwahl aufs Höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren. Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen, der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofes getreten und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souverains geworden und zwar eines Souverains, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt. Ehe die Regierungen irgend einem neuen Papste eine solche Stellung einräumen und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt sind.

Dazu kommt noch, daß gerade unter den jetzigen Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu erwarten steht, daß auch nur die Garantien, mit welchen in früheren Zeiten ein Conclave umgeben war, und welche es selbst in seinen Formen und seiner Zusammensetzung darbot, zur Anwendung kommen werden.

Die vom römischen Kaiser, von Spanien und von Frankreich geübte Exclusive hat sich oft genug als illusorisch erwiesen. Der Einfluß, welchen die verschiedenen Nationen durch Cardinäle ihrer Nationalität in Conclaven ausüben konnten, hängt von zufälligen Umständen ab. Unter welchen Umständen die nächste Papstwahl stattfinden, ob dieselbe nicht vielleicht in übereilter Weise versucht wird, so daß die früheren Garantien auch der Form nach nicht gesichert wären — wer wollte das voraussehen?

Aus diesen Erwägungen scheint es mir wünschenswerth, daß diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessirt sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen und womöglich sich unter einander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen und über die Bedingungen, von welchen sie event. die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden.

Eine Einigung der europäischen Regierungen in diesem Sinne würde von unermeßlichem Gewicht und vielleicht im Stande sein, im Voraus schwere und bedenkliche Complicationen zu verhindern.

Ew. 2c. ersuche ich daher ergebenst, die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, zunächst vertraulich anzufragen, ob sie geneigt sein möchte, zu einem Ideenaustausch und einer eventuellen Verständigung mit uns über diese Frage die Hand zu bieten. Die Form, in welcher dies geschehen könnte, würde dann leicht gefunden werden, wenn wir vorerst der Bereitwilligkeit sicher sind.

Ich ermächtige Ew. 2c., diesen Erlaß vorzulesen, bitte Sie aber, einstweilen denselben noch nicht aus der Hand zu geben und die Sache überhaupt mit Discretion zu behandeln. (gez.) v. Bismarck."

Auf die Verhandlungen der Ausschüsse des Bundesraths über die Stellvertretungsvorlage fällt nunmehr von officiöser Seite einiges Licht. Es wird bestätigt, daß unter den Bundesregierungen über die Nothwendigkeit der Ermöglichung einer vollen Stellvertretung des Reichskanzlers Uebereinstimmung besteht, während die in der Vorlage vorgeschlagene Form Widerspruch findet. Mit der Einrichtung eines Vicekanzlers für den ganzen Umfang der Competenz des Reichskanzlers scheint man sich ziemlich allgemein befreundet zu haben, nicht aber mit der Uebertragung der verantwortlichen Vertretung auf mehrere Bevollmächtigte. Sieht man näher zu, so erkennt man leicht, daß der Grund dieses Widerspruchs nicht etwa in einer Abneigung gegen das Collegialsystem, wie sie der Fürst Bismarck selbst bekanntlich hegt, sondern in der Furcht vor dem vielerwähnten Projecte einer Personalunion von Reichsämtern mit preußischen Ministerien zu suchen ist. Man erzählt sich, daß bei einzelnen Mitgliedern des Bundesraths die Absicht bestehe, auf die Uebertragung einer Stellvertretung an mehrere Bevollmächtigte sich nur unter der Bedingung der Aufnahme einer Clausel in das Gesetz einzulassen: nach welcher die Stellvertreter nicht zugleich Minister der Einzelstaaten würden sein dürfen. Da die Stellvertreter des Reichskanzlers in der Reichsverwaltung, sobald es mehrere sein sollen, selbstverständlich nur die obersten Leiter der verschiedenen Verwaltungszweige sein können, so